

## Hinweise zur Düsseldorfer Tabelle 2023

Die neue Düsseldorfer Tabelle 2023, veröffentlicht am 05.12.2022, wurde zum 01.01.2023 aktualisiert. Die Änderungen gegenüber dem Jahre 2022 betreffen im Wesentlichen die Bedarfssätze minderjähriger und volljähriger Kinder, den Bedarf eines studierenden Kindes, und den dem Unterhaltspflichtigen zu belassenden Eigenbedarf.

Die Düsseldorfer Tabelle stellt eine bloße Richtlinie dar, und dient als Hilfsmittel für die Bemessung des angemessenen Unterhalts im Sinne des § 1610 BGB; eine bindende rechtliche Wirkung kommt ihr nicht zu. Die Tabelle wird von allen Oberlandesgerichten in der Bundesrepublik Deutschland zur Bestimmung des Kindesunterhalts verwandt. Das Oberlandesgericht Düsseldorf gibt sie seit dem 01.01.1979 heraus; sie wird unter Beteiligung und in Abstimmung sämtlicher Oberlandesgerichte und der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages e.V. erstellt.

Die Tabellenstruktur der Düsseldorfer Tabelle 2023 ist gegenüber dem Jahre 2022 unverändert: Es verbleibt bei den bisherigen 15 Einkommensgruppen, und dem der Tabelle zugrundeliegenden Regelfall von zwei Unterhaltsberechtigten.

## Bedarfssätze für minderjährige Kinder

Die Anhebung der Bedarfssätze minderjähriger Kinder (1. bis 3. Altersstufe) beruht auf der Erhöhung des Mindestbedarfs gemäß der Fünften Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung vom 30.11.2022. Nachdem der Mindestbedarf für das Jahr 2023 bereits durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung vom 30.11.2021 festgesetzt worden war (404 € für die erste Altersstufe, 464 € für die zweite Altersstufe, und 543 € für die dritte Altersstufe), ist mit Rücksicht auf das sächliche Existenzminimum eines Kindes nach dem 14. Existenzminimumbericht der Mindestbedarf für das Jahr 2023 darüber hinausgehend angehoben worden. Nach der Fünften Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung beträgt der Mindestunterhalt ab dem 01.01.2023:

➤	für Kinder der 1. Altersstufe (bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres) 437 € (Anhebung gegenüber 2022: 41 €),
➤	für Kinder der 2. Altersstufe (bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres) 502 € (Anhebung gegenüber 2022: 47 €),
➤	für Kinder der 3. Altersstufe (vom 13. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit) 588 € (Anhebung gegenüber 2022: 55 €)

Diese Beträge entsprechen den Bedarfssätzen der ersten Einkommensgruppe (bis 1.900 €) der Düsseldorfer Tabelle. Die Anhebung der Bedarfssätze der ersten Einkommensgruppe führte zugleich zu einer Änderung der Bedarfssätze der folgenden Einkommensgruppen: Sie wurden - wie in der Vergangenheit - ab der 2. bis 5. Gruppe um jeweils 5%, und in den folgenden Gruppen um jeweils 8% des Mindestunterhalts angehoben.

## Bedarfssätze für volljährige Kinder

Die Bedarfssätze volljähriger Kinder wurden zum 01.01.2023 gleichfalls erhöht. Wie im Jahre 2022 betragen sie 125% der Bedarfssätze der 2. Altersstufe.

## Bedarfssätze für Studierende

Der Bedarfssatz eines studierenden Kindes, das nicht bei seinen Eltern oder bei einem Elternteil wohnt, wird gegenüber dem Jahre 2022 von 860 € auf 930 € angehoben; darin enthalten sind 410 € Wohnkosten (Warmmiete). Wird nach der Lebensstellung der Eltern ein höherer Bedarf ermittelt, dann kann von dem Mindestbedarf von 930 € nach oben abgewichen werden.

## Anrechnung des Kindergeldes

Auf den Bedarf eines Kindes ist nach § 1612b BGB das staatliche Kindergeld anzurechnen. Im Jahre 2023 beträgt das Kindergeld je Kind einheitlich 250 €. Gegenüber dem Jahr 2022 bedeutet dies für das 1. und 2. Kind eine Erhöhung um 31 €, und für das 3. Kind um 25 €.

Das Kindergeld ist bei minderjährigen Kindern in der Regel zur Hälfte, und bei volljährigen Kindern in vollem Umfang auf den Barunterhaltsanspruch anzurechnen. Die sich nach Abzug des Kindergeldanteils ergebenden Beträge sind in der »Zahlbetragstabelle« in dem Anhang der Düsseldorf Tabelle aufgelistet. Dieser sich aus den Tabellen in dem Anhang der Düsseldorf Tabelle abzulesende Bedarf umfaßt allerdings nur regelmäßige Zahlungen für den allgemeinen Lebensbedarf; unvorhersehbare Aufwendungen (etwa Mehr- und Sonderbedarf) müssen gegebenenfalls extra geleistet werden.

### Selbstbehaltssätze

Die Selbstbehalte, die zuletzt zum 1. Januar 2020 angehoben wurden, wurden zum 01.01.2023 erhöht.

➤	<p>Der dem Unterhaltspflichtigen zu belassende notwendige Eigenbedarf beträgt für den nichterwerbstätigen Unterhaltsschuldner 1.120 € (statt bisher 960 €), und für den erwerbstätigen Unterhaltsschuldner 1.370 € (statt bisher 1.160 €). Bei der Bemessung des notwendigen Selbstbehalts wurde ein Bedarfssatz von 502 € entsprechend dem Bürgergeld berücksichtigt.</p> <p>Der notwendige Selbstbehalt gilt gegenüber Unterhaltsansprüchen nach der 1. Einkommensgruppe minderjähriger Kinder und sogenannter privilegierter volljähriger Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die in dem Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben, und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden (§ 1603 Abs. 2 BGB).</p> <p>In dem notwendigen Selbstbehalt sind Kosten der Unterkunft (Warmmiete) von 520 € enthalten.</p>
➤	<p>Der angemessene Selbstbehalt gegenüber sonstigen Ansprüchen auf Kindesunterhalt beträgt ab dem 01.01.2023 1.650 € (bisher 1.400 €), § 1603 Abs. 1 BGB.</p> <p>In dem angemessenen Selbstbehalt von 1.650 € sind Wohnkosten von 650 € (Warmmiete) enthalten.</p>
➤	<p>Der Eigenbedarf gegenüber Ansprüchen des Ehegatten beläuft sich zum 01.01.2023 auf 1.385 € (bisher 1.180 €), bei Erwerbstätigkeit des Unterhaltspflichtigen auf 1.510 € (bisher 1.280 €); hierin sind Wohnkosten von 580 € (Warmmiete) enthalten.</p>

Die Selbstbehalte sollen erhöht werden, wenn die tatsächlichen Wohnkosten die Wohnkostenpauschalen der jeweiligen Selbstbehalte überschreiten, und nicht unangemessen sind.

### Bemessung des Ehegattenunterhalts

➤	<p>Der Mindestbedarf des Ehegatten beträgt ab dem 01.01.2023 1.120 €, bei Erwerbstätigkeit 1.370 €. Ob der Mindestbedarf zum 01.01.2024 erneut steigt, bleibt abzuwarten. Die Fünfte Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung verhält sich nur über den Mindestbedarf 2023; entsprechendes gilt für die Selbstbehalte: Diese hängen unter anderem von der Entwicklung der Bedarfssätze nach dem Bürgergeld und der Wohnkosten ab.</p>
➤	<p>Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist bei der Bemessung des Ehegattenunterhalts in der Regel von dem bereinigten Erwerbseinkommen ein Bonus (Erwerbsanreiz) von 1/10 abzuziehen (BGHZ 232, 156 = FamRZ 2022, 434 = FuR 2022, 210: »Werden die mit der Berufsausübung verbundenen höheren Aufwendungen bereits pauschal oder konkret bei der Einkommensermittlung berücksichtigt, bedarf es im Einzelnen einer Begründung des Tatgerichts, wenn es mehr als ein Zehntel des Erwerbseinkommens der Bedarfsbemessung entzieht«.)</p>
➤	<p>Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes wird nunmehr ein Anteil des betreuenden Elternteils an dem Bedarf des Kindes (Naturalunterhalt) wie Barunterhalt bei der Einkommensbereinigung abgezogen; dadurch erhöht sich der Ehegattenunterhalt, und auch die Quote bei dem Zusatzbedarf des Kindes verändert sich. Bei dem Volljährigenunterhalt und in dem Falle eines paritätischen Wechselmodells - Bemessung des Bedarfs des Kindes nach dem Einkommen beider Eltern - errechnet der Bundesgerichtshof die Haftungsanteile unter Berücksichtigung des angemessenen Selbstbehalts in Höhe von <b>1.400 €</b> bei jedem Elternteil.</p>

<p>Der im Rahmen einer Unterhaltsmessung nach neuerer Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu berücksichtigende Anteil des betreuenden Elternteils an dem Kindesunterhalt wird nunmehr nach ganz anderen Regeln ermittelt. Ausgehend von dem Bedarf nach dem zusammengerechneten Elterneinkommen werden das hälftige Kindergeld und der Zahlbetrag des Barunterhaltspflichtigen abgezogen (BGH FamRZ 2021, 1965 = FuR 2022, 39 Tz. 34). Der verbleibende (Rest-)Betrag stellt den von dem Betreuenden aufgebrauchten Naturalunterhaltsanteil dar, der von dessen Erwerbseinkünften - unabhängig von den Selbstbehaltsätzen - abzuziehen ist (BGH FamRZ 2022, 1366 = FuR 2022, 527 Tz. 51).</p>
--